

# Verkündungsanzeiger

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 22

Duisburg/Essen, den 19.04.2024

Seite 147

Nr. 27

## Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnungen für die Studienfächer

- Französische Sprache und Kultur
- Spanische Sprache und Kultur

### in den Zwei-Fach-Bachelorstudiengängen an der Universität Duisburg-Essen

Vom 18. April 2024

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.12.2023 (GV. NRW. S. 1278), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

#### Artikel I

Die Prüfungsordnung für das Studienfach Französische Sprache und Kultur im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang an der Universität Duisburg-Essen vom 05.02.2013 (Verkündungsblatt Jg. 11, 2013 S. 281 / Nr. 30), zuletzt geändert durch die fünfte Änderungsordnung vom 22.07.2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 661 / Nr. 110), wird wie folgt geändert:

#### 1. Anlage 2 (Vollzeitstudium) wird wie folgt geändert:

- Im Modul Sprachpraxis A, Spalte Prüfung wird der Wortlaut „Schriftliche Modulteilprüfung“ ersetzt durch das Wort „Klausur“.
- Im Einführungsmodul, Spalte Prüfung wird jeweils der Wortlaut „Schriftliche Modulteilprüfung“ ersetzt durch das Wort „Klausur“.
- Im Modul Landeswissenschaft, Spalte Prüfung wird jeweils der Wortlaut „Schriftliche Modulteilprüfung“ ersetzt durch das Wort „Klausur“.
- Im Modul Sprachpraxis B, Spalte Prüfung wird der Wortlaut „Schriftliche Modulteilprüfung“ ersetzt durch das Wort „Klausur“.
- Im Modul Sprachpraxis C, Spalte Prüfung wird der Wortlaut „Schriftliche Modulprüfung (90 Min.) in franz. Sprache“ ersetzt durch den Wortlaut „Kombination aus Klausur 1 und Klausur 2<sup>5</sup>“.
- Im Modul Sprachwissenschaft II, Spalte Prüfung wird die Fußnote „5“ ersetzt durch die Fußnote „6“.
- Im Modul Literaturwissenschaft II, Spalte Prüfung wird die Fußnote „5“ ersetzt durch die Fußnote „6“.

h) Im Modul Wirtschaftskommunikation, Spalte Prüfung wird der Wortlaut „Schriftliche Modulprüfung“ ersetzt durch das Wort „Klausur“.

i) Im Modul Bachelorarbeit, Spalte Modul wird die Fußnote „6“ ersetzt durch die Fußnote „7“.

j) Die Fußnote 5 wird wie folgt neu gefasst: „<sup>5</sup> Die Prüfung besteht in der Kombination aus Klausur 1 (Aufsatz in französischer Sprache (60 Min.) in *Écrit II C1*) und Klausur 2 (schriftliche Übersetzung (60 Min.) oder schriftliche Mediation (60 Min.) in französischer Sprache in *Traduction et interprétation C1*).“.

k) Die bisherigen Fußnoten 5 und 6 werden zu den neuen Fußnoten 6 und 7.

#### 2. Anlage 2 (Teilzeitstudium) wird wie folgt geändert:

- Im Modul Sprachpraxis A, Spalte Prüfung wird der Wortlaut „Schriftliche Modulteilprüfung“ ersetzt durch das Wort „Klausur“.
- Im Einführungsmodul, Spalte Prüfung wird jeweils der Wortlaut „Schriftliche Modulteilprüfung“ ersetzt durch das Wort „Klausur“.
- Im Modul Landeswissenschaft, Spalte Prüfung wird jeweils der Wortlaut „Schriftliche Modulteilprüfung“ ersetzt durch das Wort „Klausur“.
- Im Modul Sprachpraxis B, Spalte Prüfung wird der Wortlaut „Schriftliche Modulteilprüfung“ ersetzt durch das Wort „Klausur“.
- Im Modul Sprachpraxis C, Spalte Prüfung wird der Wortlaut „Schriftliche Modulprüfung (90 Min.) in franz. Sprache“ ersetzt durch den Wortlaut „Kombination aus Klausur 1 und Klausur 2<sup>5</sup>“.
- Im Modul Sprachwissenschaft II, Spalte Prüfung wird die Fußnote „5“ ersetzt durch die Fußnote „6“.
- Im Modul Literaturwissenschaft II, Spalte Prüfung wird die Fußnote „5“ ersetzt durch die Fußnote „6“.
- Im Modul Wirtschaftskommunikation, Spalte Prüfung wird der Wortlaut „Schriftliche Modulprüfung“ ersetzt durch das Wort „Klausur“.

i) Im Modul Bachelorarbeit, Spalte Modul wird die Fußnote „6“ ersetzt durch die Fußnote „7“.

j) Die Fußnote 5 wird wie folgt neu gefasst: „<sup>5</sup>Die Prüfung besteht in der Kombination aus Klausur 1 (Aufsatz in französischer Sprache (60 Min.) in *Écrit II C1*) und Klausur 2 (schriftliche Übersetzung (60 Min.) oder schriftliche Mediation (60 Min.) in französischer Sprache in *Traduction et interprétation C1*).“.

k) Die bisherigen Fußnoten 5 und 6 werden zu den neuen Fußnoten 6 und 7.

### Artikel II

Die Prüfungsordnung für das Studienfach Spanische Sprache und Kultur im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang an der Universität Duisburg-Essen vom 08.02.2013 (Verköndungsblatt Jg. 11, 2013 S. 331 / Nr. 34), zuletzt geändert durch die sechste Änderungsordnung vom 22.07.2021 (Verköndungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 661 / Nr. 110), wird wie folgt geändert:

#### 1. Anlage 2 (Vollzeitstudium) wird wie folgt geändert:

a) Im Modul Sprachpraxis A, Spalte Prüfung wird der Wortlaut „Schriftliche Modulprüfung“ ersetzt durch das Wort „Klausur“.

b) Im Einführungsmodul, Spalte Prüfung wird jeweils der Wortlaut „Schriftliche Moduleilprüfung“ ersetzt durch das Wort „Klausur“.

c) Im Modul Landeswissenschaft, Spalte Prüfung wird jeweils der Wortlaut „Schriftliche Moduleilprüfung“ ersetzt durch das Wort „Klausur“.

d) Im Modul Sprachpraxis B, Spalte Prüfung wird der Wortlaut „Schriftliche Moduleilprüfung“ ersetzt durch das Wort „Klausur“.

e) Im Modul Sprachpraxis C, Spalte Prüfung wird der Wortlaut „Schriftliche Modulprüfung (90 Min.) in span. Sprache“ ersetzt durch den Wortlaut „Kombination aus Klausur 1 und Klausur 2<sup>5</sup>“.

f) Im Modul Sprachwissenschaft II, Spalte Prüfung wird die Fußnote „5“ ersetzt durch die Fußnote „6“.

g) Im Modul Literaturwissenschaft II, Spalte Prüfung wird die Fußnote „5“ ersetzt durch die Fußnote „6“.

h) Im Modul Wirtschaftskommunikation, Spalte Prüfung wird der Wortlaut „Schriftliche Moduleilprüfung“ ersetzt durch das Wort „Klausur“.

i) Im Modul Bachelorarbeit, Spalte Modul wird die Fußnote „6“ ersetzt durch die Fußnote „7“.

j) Die Fußnote 5 wird wie folgt neu gefasst: „<sup>5</sup>Die Prüfung besteht in der Kombination aus Klausur 1 (60minütige Klausur in der Zielsprache in *Comprensión y expresión escrita C1*) und Klausur 2 (schriftliche Übersetzung (60 Min.) in *Mediación y traducción C1*).“.

k) Die bisherigen Fußnoten 5 und 6 werden zu den neuen Fußnoten 6 und 7.

#### 2. Anlage 2 (Teilzeitstudium) wird wie folgt geändert:

a) Im Modul Sprachpraxis A, Spalte Prüfung wird der Wortlaut „Schriftliche Modulprüfung“ ersetzt durch das Wort „Klausur“.

b) Im Einführungsmodul, Spalte Prüfung wird jeweils der Wortlaut „Schriftliche Moduleilprüfung“ ersetzt durch das Wort „Klausur“.

c) Im Modul Landeswissenschaft, Spalte Prüfung wird jeweils der Wortlaut „Schriftliche Moduleilprüfung“ ersetzt durch das Wort „Klausur“.

d) Im Modul Sprachpraxis B, Spalte Prüfung wird der Wortlaut „Schriftliche Moduleilprüfung“ ersetzt durch das Wort „Klausur“.

e) Im Modul Sprachpraxis C, Spalte Prüfung wird der Wortlaut „Schriftliche Modulprüfung (90 Min.) in span. Sprache“ ersetzt durch den Wortlaut „Kombination aus Klausur 1 und Klausur 2<sup>5</sup>“.

f) Im Modul Sprachwissenschaft II, Spalte Prüfung wird die Fußnote „5“ ersetzt durch die Fußnote „6“.

g) Im Modul Literaturwissenschaft II, Spalte Prüfung wird die Fußnote „5“ ersetzt durch die Fußnote „6“.

h) Im Modul Wirtschaftskommunikation, Spalte Prüfung wird der Wortlaut „Schriftliche Moduleilprüfung“ ersetzt durch das Wort „Klausur“.

i) Im Modul Bachelorarbeit, Spalte Modul wird die Fußnote „6“ ersetzt durch die Fußnote „7“.

j) Die Fußnote 5 wird wie folgt neu gefasst: „<sup>5</sup>Die Prüfung besteht in der Kombination aus Klausur 1 (60minütige Klausur in der Zielsprache in *Comprensión y expresión escrita C1*) und Klausur 2 (schriftliche Übersetzung (60 Min.) in *Mediación y traducción C1*).“.

k) Die bisherigen Fußnoten 5 und 6 werden zu den neuen Fußnoten 6 und 7.

### Artikel III

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verköndungsanzeiger der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Geisteswissenschaften vom 08.11.2023.

#### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,

2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,

3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt oder

4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 18. April 2024

Für die Rektorin  
der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler  
Jens Andreas Meinen

